

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 28.11.2025

Nr.: 23

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 173 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern
  - 174 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020
  - 175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Einheitsgemeinde Möser
  - 176 5. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 177 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  - 178 Bekanntmachung des Beschlusses BV/081/2025 über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 120 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Gemeinde Elbe-Parey
  - 179 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – 2. Änderung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Derben, OT Neuderben
  - 180 Bekanntmachung öffentliche Zustellung der Stadt Gommern gem. § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO an Fa. Quartier Hermannstraße GmbH

181 Bekanntmachung öffentliche Zustellung der Stadt Gommern gem. § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO an die Firma Cityconcept Immobilienentwicklungs- & Verwaltungs UG

182 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern – Nachrücker Herr Hartstock in den Stadtrat

183 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern – Ausscheiden Frau Cleve aus dem Ortschaftsrat Ladeburg

184 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern – Ausscheiden Herr Röhle aus dem Ortschaftsrat Dangigkow

185 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Drei Häuser“ der Stadt Jerichow und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

186 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow

187 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Karow I“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

173

Stadt Gommern

### **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern**

**über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, Anpflanzungen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen sowie Gefahren durch Verunreinigungen, Tierhaltungen, offene Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, das Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen, störenden Verhaltens sowie ruhestörenden Lärm.**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17. September 2025 für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge der Forst- und Landwirtschaft Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, E-Scooter, E-Roller, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger, Pferdefuhrwerke, Kettenfahrzeuge;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Gewässer
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sportheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

h) Gewässer:

alle im Stadtgebiet der Stadt Gommern gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

## § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

## § 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen, Hydranten, Brunnen und andere Wasserentnahmestellen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

(3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(4) Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen dürfen nicht beschädigt, entfernt oder zerstört werden.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenreste oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die an Straßen, Anlagen sowie Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht daraus entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf die zur Rohstoffrückgewinnung bereitgestellten Behälter zu stellen.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen mit Waschtensiden, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen ölichen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und in Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

#### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit, außerhalb umfriedeten Besitztums, so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft, der häuslichen und landwirtschaftlichen Kleintierhaltung bleiben hiervon grundsätzlich unberührt (Naturbedingter Lärm durch Haustiere und Tiere der Landwirtschaft).
- (2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege, Anlagen und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Gommern, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen.

Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Blindenführhunde, Assistenzhunde behinderter Menschen, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können sowie Straßen verunreinigt werden.

- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern vorzuweisen.
- (6) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tieren (Tauben, Katzen usw.) ist in öffentlichen Bereichen verboten.
- (8) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

## § 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Tradition-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile und stationäre Grillgeräte-/anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen mit einem Durchmesser bis maximal 1,50 m. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gommern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten.

Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zurzeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Als Brennmaterial ist nur reines, unbehandeltes und trockenes Holz zu verwenden.

## § 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gommern festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbauberechtigte) gleich.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu dem das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straße, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

## § 8 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer, im Gebiet der Stadt Gommern, ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadtverwaltung Gommern ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts, des Tauchsports sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen, gesägt oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

## § 9 Benutzungseinschränkungen, störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen, Anlagen, Plätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, belästigen oder zu behindern, insbesondere durch:
- Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
  - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
  - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
  - Verrichten der Notdurft.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu belästigen oder zu behindern, insbesondere durch:
- Alkohol- und Drogenkonsum,
  - Abspielen lauter Musik,
  - Verrichten der Notdurft,
  - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung
- (3) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

## § 10 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmisionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung), die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und andere gesetzliche Regelungen keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
- |                  |  |
|------------------|--|
| a) Sonntagsruhe: | Sonn- und Feiertage ganztags                           |
| b) Mittagsruhe:  | Montag – Samstag für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr  |
| c) Nachtruhe:    | Montag – Samstag für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. |
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
- Zu den Störungen zählen insbesondere:
- a) Hämmern, Holzhacken, Holzspalten, Rasen mähen
  - b) das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
  - c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige

- Rechtsgüter dienen,
- b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## § 11 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind spätestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Gommern schriftlich anzugeben. Als öffentliche Veranstaltung gilt jede Veranstaltung mit mehr als 100 Besuchern und/oder bei übermäßiger Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt ist. Gleches gilt für Sportveranstaltungen die auf dafür vorgesehenen Anlagen und Räumlichkeiten stattfinden.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so kann diese untersagt werden.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

## § 12 Ausnahmen

Die Stadt Gommern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeverhängen und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  - § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteiler, Schränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
  - § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,

- § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen Straßen und Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt bzw. verdeckt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 an öffentlichen Straßen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume in den Straßenraum hineinragen lässt,
- § 3 Abs. 3 trockene Äste und Zweige nicht entfernt,
- § 3 Abs. 4 Anpflanzungen beschädigt, entfernt oder zerstört
- § 4 Abs. 1 Straßen verunreinigt,
- § 4 Abs. 2 Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfälle in den an Straßen und Anlagen aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen,
- § 4 Abs. 4 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen bzw. Verunreinigungen nicht entfernt,
- § 4 Abs. 5 sein Kraftfahrzeug mit Waschtensiden oder andere ölige Gegenstände auf Straßen und in Anlagen reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel macht,
- § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
- § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
- § 5 Abs. 3 eine Person beauftragten den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen, der dazu nicht in der Lage ist,
- § 5 Abs. 4 nicht verhindert, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt, beißt oder Straßen verunreinigt,
- § 5 Abs. 5 die durch Tiere entstandene Verunreinigung durch Abkotung nicht entfernt,
- § 5 Abs. 6 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
- § 5 Abs. 7 wildlebende Tiere in öffentlichen Bereichen füttert,
- § 6 Abs. 1 Traditions-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern anlegt und unterhält sowie flämmt,
- § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt,
- § 6 Abs. 3 als Brennmaterial kein reiches, unbehandeltes und trockenes Holz verwendet,
- § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
- § 8 Abs. 1 Eisflächen auf öffentlichen Gewässern betritt oder befährt, die nicht von der Stadt Gommern freigegeben sind,

- § 8 Abs. 2 unberechtigt Löcher in das Eis schlägt und Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
- § 9 Abs. 1 mit seinem Verhalten auf Straßen, Anlagen, Plätzen sowie Kinderspielplätzen andere gefährdet, belästigt oder behindert, insbesondere durch:
  - Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
  - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
  - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
  - Verrichten der Notdurft,
- § 9 Abs. 2 mit seinem Verhalten auf Kinderspielplätzen andere gefährdet, belästigt oder behindert, insbesondere durch:
  - Alkohol- und Drogenkonsum
  - Abspielen lauter Musik
  - Verrichten der Notdurft,
  - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung
- § 9 Abs. 3 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt, bzw. darin übernachtet
- § 10 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere Störungen nach Abs. 2a) bis 2c)
- § 10 Abs. 4 innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, abspielt oder spielt, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen gestört werden,
- § 11 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

#### **§ 14 Geltungsdauer**

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.

Gommern, den 18.09.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Jerichow

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur  
Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom **07.10.2025** die folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Der **§ 7 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis **2024** wie folgt festgesetzt:

**Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“**

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag gesamt	Er- schwer- nisbei- trag	Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag			
	€/ha	€/ha	€/ha		€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394
2020	10,70	1,13	11,83	0,001183	12,08	0,001208	23,91	0,002391
2021	10,71	1,01	11,72	0,001172	12,07	0,001207	23,79	0,002379
2022	10,71	1,08	11,79	0,001179	12,02	0,001202	23,81	0,002381
2023	11,27	1,15	12,42	0,001242	12,86	0,001286	25,28	0,002528
<b>2024</b>	<b>11,27</b>	<b>1,28</b>	<b>12,55</b>	<b>0,001255</b>	<b>17,32</b>	<b>0,001732</b>	<b>29,87</b>	<b>0,002987</b>

**Unterhaltungsverband „Trübungegraben“**

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag gesamt	Er- schwer- nisbei- trag	Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag			
	€/ha	€/ha	€/ha		€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975

2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077
2020	11,97	1,13	13,10	0,001310	38,81	0,003881	51,91	0,005191
2021	12,50	1,01	13,51	0,001351	39,38	0,003938	52,89	0,005289
2022	12,73	1,08	13,81	0,001381	39,38	0,003938	53,19	0,005319
2023	15,96	1,15	17,11	0,001711	47,05	0,004705	64,16	0,006416
<b>2024</b>	<b>16,57</b>	<b>1,28</b>	<b>17,85</b>	<b>0,001785</b>	<b>65,44</b>	<b>0,006544</b>	<b>83,29</b>	<b>0,008329</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Jerichow, den 07.10.2025

gez. i.V. Best  
Cathleen Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel

## 175

Gemeinde Möser

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 24.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 16.916.800 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 18.180.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.813.800 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.018.000 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.801.800 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.338.400 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.536.600 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 365.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.536.600 Euro festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.162.760 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

## § 6

Die Wertgrenzen für Baumaßnahmen und Beschaffungen wurden gesondert mit Beschluss BV/014/2024 festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 13.11.2025 unter dem Aktenzeichen 15 68 60/2025 erteilt worden.

Möser, 13.11.2025

gez. Simon

Siegel

Bürgermeister

---

176

Gemeinde Möser

## 5. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA - vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014), des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA- vom

01.November 2024 (GVBI LSA 21/2024) und des § 16 (3) Gewerbesteuergesetzes – GewStG - vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) [alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen] hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sondersitzung am 18.11.2025 folgende Fassung beschlossen.

**§ 1**  
**Änderung**

Der § 2 erhält folgende Änderung:

Der Hebesatz unter 2.1 wird mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

2.1 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA für bebaute Grundstücke gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz – BewG - (Wohngrundstücke wie Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum)

die **Grundsteuer B2 auf 387 v.H.**

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 18.11.2025

gez. Simon

Bürgermeister

-Siegel-

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**177**

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey**  
**Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 18.11.2025 mit den Beschlüssen BV/092/2025 und BV/095/2019-2024 die Offenlegungen für den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ (Juli 2025) und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Bergzow, nördlich angrenzend an den Verbindungsweg zwischen Bergzow und Hagen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet in der Gemarkung Bergzow, Flur 3, das Flurstück 59/1 tw. und in der Flur 4 die Flurstücke 8/1 tw.; 16/1 tw.; 16/2 tw.; 16/3 tw.; 16/4 tw.; 16/5 tw.; 78/1 tw.; 80/1 tw.; 81/2 tw.; 83; 85/1; 85/2; 85/3; 87 tw.; 88/1; 178/81; 182/79; 192/81; 193/85 und 194/85.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ umfasst ca. 51 ha.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Elbe-Parey umfasst ca. 48,5 ha. Er ist kleiner als der des Bebauungsplans, da die Darstellung der im Nordwesten befindlichen Grünflächen mit dem Fanggraben Bergzow nicht zu ändern sind.

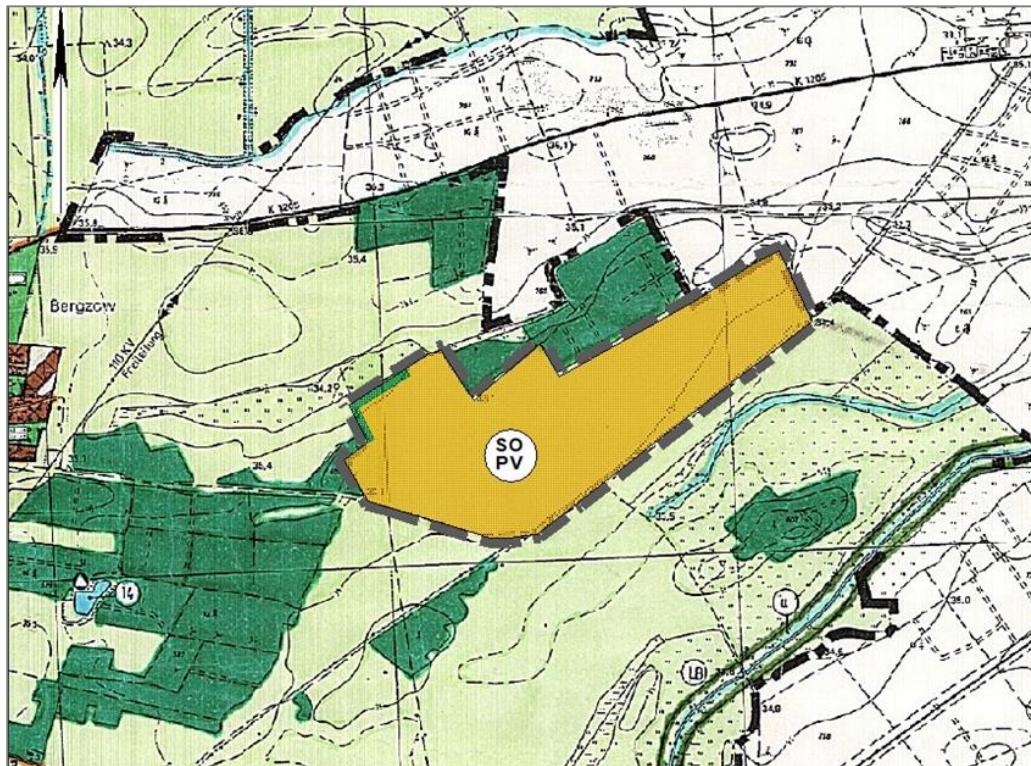


Abb. 2: Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP Elbe-Parey

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“, die Begründung mit Umweltbericht, weitere Gutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026**

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/öffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 19.11.2025

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 02.09.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.12.2025 bis zum 09.12.2025 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205 aus.

Elbe-Parey, den 12.11.2025

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

---

179

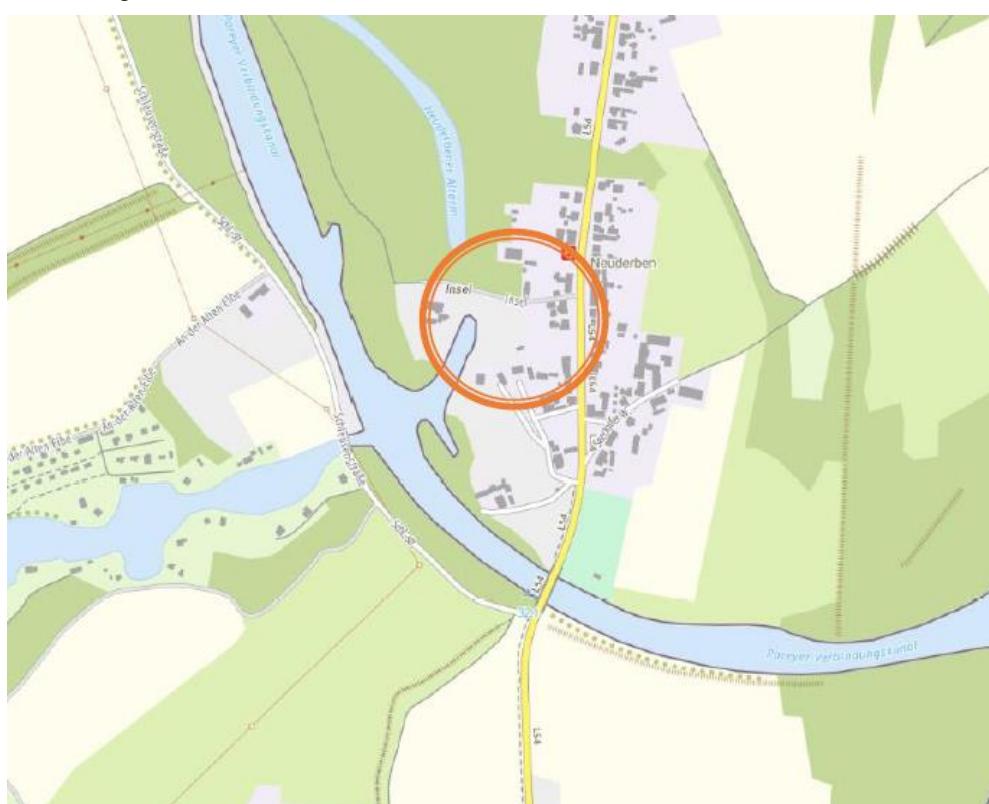
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey**  
**2. Änderung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Derben, OT Neuderben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 mit dem Beschluss BV/102/2025 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/104/2025 die Aufnahme einer Teilfläche von ca. 1.126 m<sup>2</sup> Gemarkung Derben der Flur 4 des Flurstückes 5/19 in den Innenbereich der Abrundungs- und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB) in der Fassung vom September 2025 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben, westlich der Landesstraße 54. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Teilfläche von 1.126 m<sup>2</sup> des Flurstück 5/19 der Flur 4 in der Gemarkung Derben.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Jedermann kann die 2. Änderung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben und die Begründung dazu in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Elbe-Parey den, 19.11.2025

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

**180**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO**

Die Stadt Gommern gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Grundsteuerbescheide vom 10. Januar 2025 und 04. November 2025 der Fa. Quartier Hermannstraße GmbH, zuletzt bekannte Anschrift 39245 Gommern, Walther-Rathenau-Straße 15 unter Aktenzeichen 00/01-03019-2 im Steueramt der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 6 eingesehen werden können. Mit der öffentlichen Zustellung des Grundsteuerbescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gommern, den 05.11.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

---

**181**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO**

Die Stadt Gommern gibt hiermit öffentlich bekannt, dass der Gewerbesteuerbescheid vom 10. November 2025 der Firma Cityconcept Immobilienentwicklungs- & Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) des Geschäftsführers, Herrn Valentin Durchev, zuletzt bekannte Anschrift 16269 Bliesdorf, Schmiedegasse 3 unter dem Aktenzeichen 04/02-40051-0 im Steueramt der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 8 ab dem Tag der Bekanntmachung eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Zustellung des Gewerbesteuerbescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gommern, den 17. November 2025

---

Hünerbein

**182**

Stadt Gommern  
Der Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Herr Ole Boin (SPD) als ehrenamtliches Mitglied aus dem Stadtrat der Stadt Gommern zum 30.09.2025 ausschieden ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA). Herr Knud Hartstock (SPD) ist als nächstfestgestellter Bewerber in den Stadtrat nachgerückt.

Gommern, den 12.11.2025

gez. Haberland  
Wahlleiter

---

**183**

Stadt Gommern  
Der Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Frau Karina Cleve ihr Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Ladeburg zum 30.11.2025 niederlegt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA). Frau Cleve war Einzelbewerberin, demnach gibt es keinen Nachrücker und der Sitz im Ortschaftsrat bleibt unbesetzt.

Gommern, den 18.11.2025

gez. Haberland  
Wahlleiter

---

**184**

Stadt Gommern  
Der Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Herr Thomas Röhle sein Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Dannigkow zum 15.11.2025 niederlegt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA). Herr Röhle war Einzelbewerber, demnach gibt es keinen Nachrücker und der Sitz im Ortschaftsrat bleibt unbesetzt.

Gommern, den 12.11.2025

gez. Haberland  
Wahlleiter

---

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

## **Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Drei Häuser“ der Stadt Jerichow und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/116 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Drei Häuser“ in der Fassung vom 09/2025 bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung mit Textfestsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Internet veröffentlicht bzw. liegen mit aus:

Umweltbericht (Teil der Begründung) mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Boden: Informationen zu Geologie, Bodenformen und Bodengüte, Vorbelastungen durch Kampfmittel und Altlasten sowie Auswirkungen der Planung
- Fläche: Informationen zum Umfang von Eingriffen in das Schutzgut Fläche
- Wasser: Informationen zum Grundwasser und dessen Verschmutzungsempfindlichkeit sowie zu den Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt
- Klima und Luft: Informationen zur klimatischen Ausgangslage
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Informationen zu Biototypen und Baumbestand und zu Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) und zu Maßnahmen, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird
- Orts- und Landschaftsbild: Informationen zum Landschaftsbild
- Mensch: Informationen zu möglichen Belastungen durch Lichtimmissionen und Lärm
- Kultur und sonstige Sachgüter: Informationen zu Bodendenkmalen
- Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Stellennahmen von Fachbehörden mit Informationen zu folgenden Themen:

- Untere Denkmalbehörde und des Landesamtes für Denkmalpflege: Bodendenkmale
- Untere Immissionsschutzbehörde sowie Landesverwaltungsamt, Referat für Immissionsschutz: Mögliche Lichtimmissionen (Blendwirkung) und Geräuschimmissionen
- Untere Naturschutzbehörde: Betroffenheit von Brutvögeln (insbesondere Feldlerche und Heidelerche), Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- Unteren Wasserbehörde: Oberflächengewässern (Graben südlich des Plangebiets), Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser (Versickerung, Vermeidung von Erosionen) sowie Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Untere Bodenschutzbehörde: Altlasten und Bodenfunktionen
- Ordnungsbehörde: Kampfmittelverdacht
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg: Hinweise auf ein nahegelegenes Vorbehaltsgebiet für ein ökologisches Verbundsystem
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark sowie Ministerium für Infrastruktur und Digitales (als oberste Landesentwicklungsbehörde): Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Drei Häuser“ bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung mit Textfestsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zu diesem Verfahren vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026 im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
vorgebracht werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Dreihäuser“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Stadt Land BREHM & Partner Stadtplaner und Ingenieure mbB, Herr Christian Pogoda, Tel. 03375 52357-26, E-Mail [ch.pogoda@stadt-land-brehm.de](mailto:ch.pogoda@stadt-land-brehm.de) und das Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Frau Julia Bolle, Tel 39343 927-34, E-Mail: [julia.bolle@stadt-jerichow.de](mailto:julia.bolle@stadt-jerichow.de) zur Verfügung.

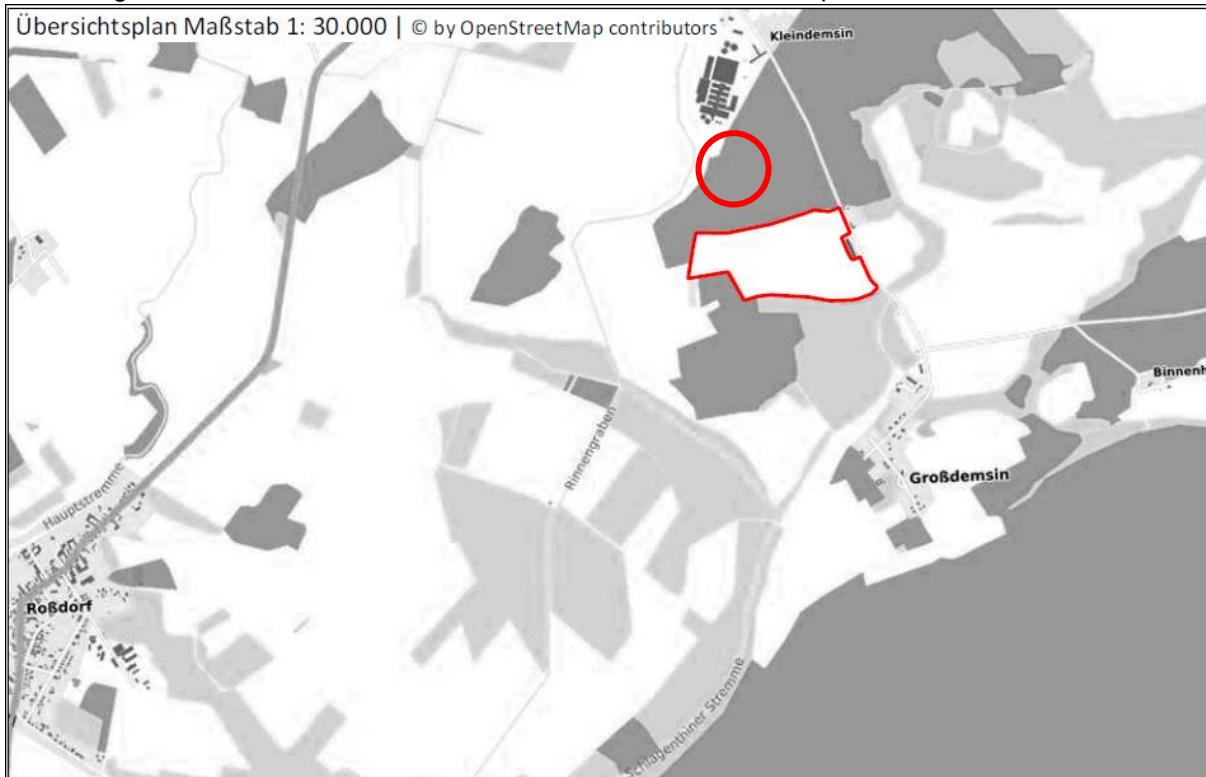
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Anlage: Abbildung Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Feldflur südlich des Wohnplatzes „Dreihäuser“



Jerichow, 17.11.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

## **Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/114 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf in der Fassung vom 09/2025 samt Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den im Folgenden aufgeführten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen genehmigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **Natur- und Artenschutz**

- Umweltbericht, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2024
- Gutachten Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Philip Koßmann, 2024

Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

### **Prognostizierte Umweltauswirkungen**

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereiches mit der dauerhaften Extensivierung von Ackerflächen statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern geplant. Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet.

#### **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Für die geplante Nutzung werden unbebaute Ackerflächen in Anspruch genommen. Gehölze werden nur im kleinen Umfang in Anspruch genommen. Bodenbrütende Vogelarten können betroffen sein.

#### **Auswirkungen auf Fläche und Boden:**

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für technische Anlagen sowie Medienverlegung zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Sträuchern und Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit der Extensivierung von Ackerflächen können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

#### **Auswirkungen auf das Wasser:**

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine negativ Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Das Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenstrukturen vollständig im Geltungsbereich zur Versickerung gebracht werden.

#### **Auswirkungen auf Klima und Luft:**

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse verbunden.

#### **Auswirkungen auf die Landschaft:**

Mit der Gestaltung und Flächennutzung erfolgt eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante Flächennutzung mit Solarpaneelen.

#### **Auswirkungen auf den Menschen:**

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete

Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden.

**Weitere Gutachten:**

*keine*

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 2024)

Stellungnehmer	Themenbezug
Landkreis Jerichower Land	Belange der Landwirtschaft
Landkreis Jerichower Land	Magnetische Felder, Elektrosmog, Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Magnetische Felder, Elektrosmog, Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Belange der Landwirtschaft
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Agriphotovoltaik; Durchgrünung des Plangebietes

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **08.12.2025** bis einschließlich **19.01.2026** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website  
<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann  
 BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG, Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe  
 Tel. 033872 / 70 854, e-mail. rossmann@wassersuppe.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme

ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.  
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.  
Anlage: Abbildung Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Feldflur nordöstlich der Ortslage Roßdorf.

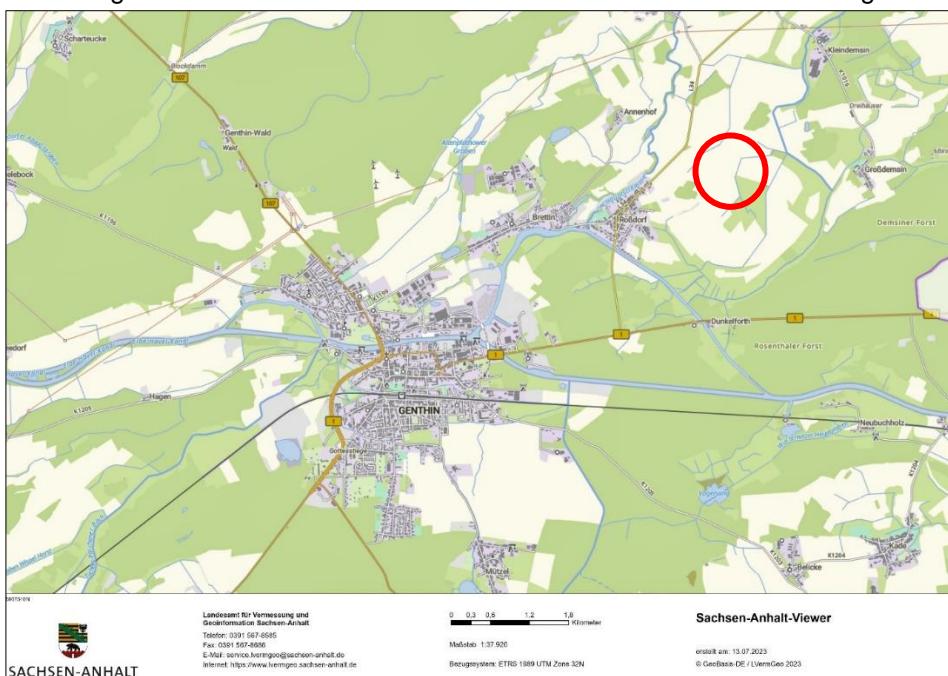


Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Jerichow; © GeoBasis-DE / LvermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2023, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LvermGeo ST.

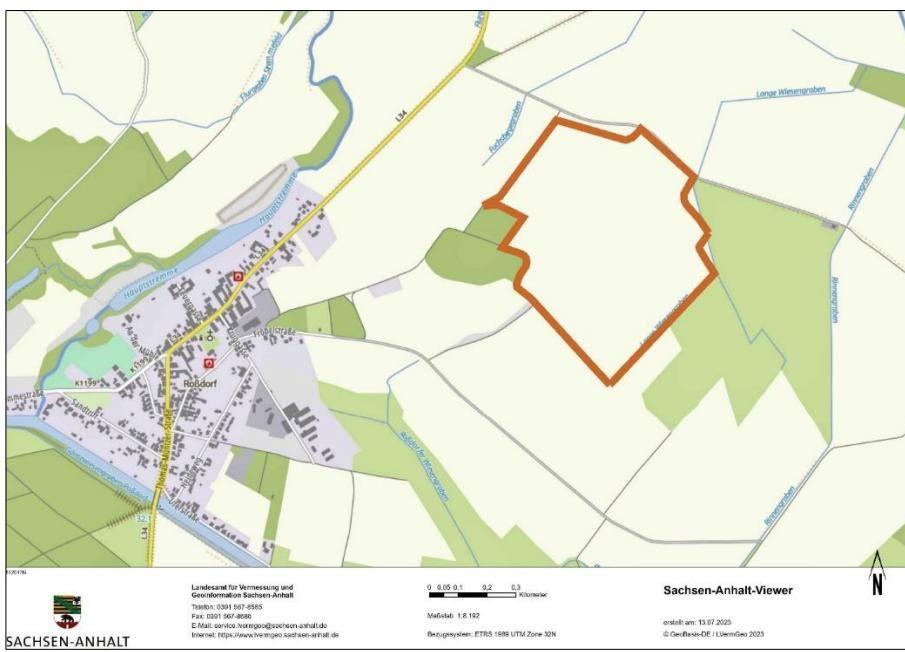


Abbildung 2: Lage des Plangebietes am Rand der Ortslage Roßdorf; © GeoBasis-DE / LvermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2023, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LvermGeo ST.

Jerichow, 03.11.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonergebiet Photovoltaik Karow I“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/046 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonergebiet Photovoltaik Karow I“ beschlossen.

- Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Plangebiet West (A): 8/3, 8/4, 8/5, 8/6 (Gemarkung Karow, Flur 3)
- Plangebiet Ost (B): 35/1, 34/1, 27/1 (teilweise), 30/6, 30/5, 30/4, 30/3, 30/2, 30/1, 29/3, 29/2, 29/1, 39/29, 28/3, 28/4, 26, 25, 24, 36/23, 37/23 (Gemarkung Karow, Flur 5) und 19/1 (Gemarkung Karow, Flur 4) auf einer Fläche von ca. 44,7 ha Hektar.
- 

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/115 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonergebiet Photovoltaik Karow I“ in der Fassung vom 27.06.2025 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **08.12.2025** bis einschließlich **19.01.2025** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonergebiet Photovoltaik Karow I“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

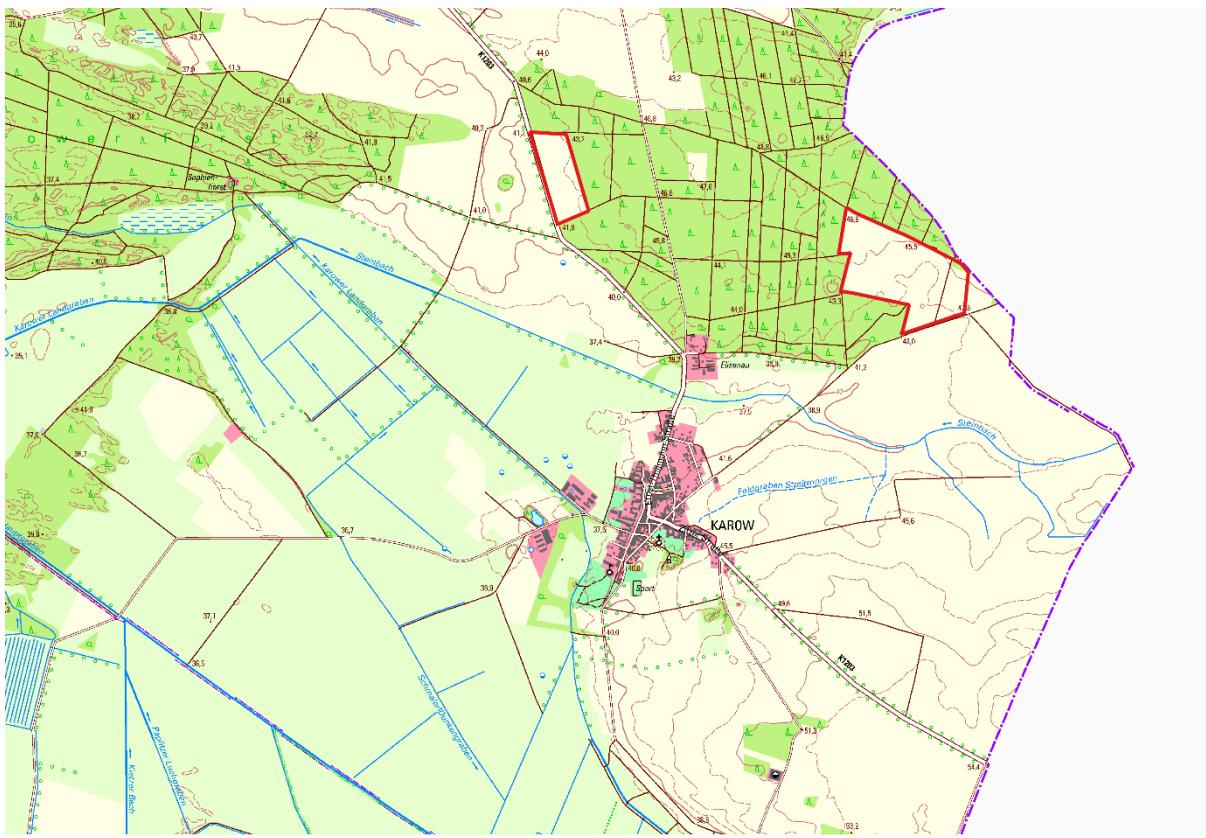
Für Rückfragen steht das Büro Mellon Gesellschaft für nachhaltige Infrastruktur mbH Jacobstraße 8–10, 04105 Leipzig - Tel.: +49 (0) 341 30823620 <https://mellan-gesellschaft.de/> zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/046 und BV/2024-2029/115 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Karow I“

Jerichow, 03.11.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700  
E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**